

**Drucksache  
3123/2014-2020**

DIE LINKE Ratsfraktion Bielefeld, Altes Rathaus, 33597 Bielefeld

An den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Bielefeld  
Pit Clausen

**Barbara Schmidt**  
Fraktionsvorsitzende  
**Ratsfraktion Bielefeld**  
Altes Rathaus  
33597 Bielefeld  
Telefon 0521 / 5150 80  
Mobil: 0171-3436072  
Telefax 0521 / 51 81 10  
E-Mail:  
barbara.schmidt@dielinke-bielefeld.de  
www.dielinke-bielefeld.de

Bielefeld, den 20. April 2016

**Antrag: Hundesteuer**

5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.12.2000

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu TOP 10 der Ratssitzung am 28. April: stellen wir folgenden Änderungsantrag:

1. **Die Hundesteuer wird ab dem Jahr 2017 statt um 20 % nur um 10 % erhöht.**
2. **Die Steuerermäßigung für Personen nach § 4 der Hundesteuersatzung auf ein Viertel des Steuersatzes für einen Hund wird nicht erhöht und bleibt beim bisherigen Betrag von 30 Euro.**

**Änderung in der 5. Nachtragssatzung (Anlage 1 der Beschlussvorlage):**

**Artikel 1:**

§ 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | <b><u>132,00 EURO</u></b> ,        |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | <b><u>145,00 EURO</u></b> je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | <b><u>158,00 EURO</u></b> je Hund. |

**Artikel 2 (neu):**

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Steuerermäßigung

Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, **beträgt die ermäßigte Steuer auf Antrag 30,00 Euro**, jedoch nur für einen Hund.

Zum Vergleich die bisherige Fassung von § 4 der Hundesteuersatzung:

..., wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, ...

**Begründung:**

Eine Erhöhung der Hundesteuer nach 6 Jahren um 20 Prozent läge mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 3,3 Prozent pro Jahr deutlich über der Inflationsrate. Auch der Steuer-

satz für den ersten Hund läge oberhalb dem Durchschnittswert vergleichbarer Städte. Daher sollte Der Steuersatz nur um 10 Prozent erhöht werden.

Personen die Hartz IV – oder Grundsicherungs-Leistungen bekommen oder ein vergleichbares Einkommen haben, können jedoch keine weiteren finanziellen Belastungen zugemutet werden:

Fast ein Viertel der Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften werden bereits genötigt, monatlich durchschnittlich über 63 Euro aus dem Regelsatz zur Miete zu zahlen - obwohl die Stadt die angemessene Miete komplett bezahlen muss. Besonders für viele ältere Menschen hat ihr Hund eine immense soziale Bedeutung. Eine Erhöhung der ermäßigten Hundesteuer – auch um einen scheinbar kleinen Betrag – ist daher nicht zumutbar.

Mit freundlichen Grüßen

**Barbara Schmidt**

Fraktionsvorsitzende DIE LINKE